



Satzung „Internationale Senefelder Stiftung“

Zum 200. Geburtstag von Alois Senefelder, dem Erfinder der Lithografie, wurde zur Wahrung des Andenkens dieses genialen Erfinders die Internationale Senefelder-Stiftung mit Sitz in Offenbach am Main gegründet.

Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Aktivitäten mit Bezug zur Lithographie und die Vergabe des Senefelder-Preises für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Lithografie und des Flachdrucks. Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:

Vermögen in Höhe von **51.129,19 Euro**

Organe der Stiftung sind:

1. Ein aus 7 Personen bestehender Vorstand
2. Ein aus mindestens 12 und höchstens 25 Personen bestehender Stiftungsbeirat

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Internationale Senefelder-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Offenbach am Main.
3. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
2. Aufgabe der Stiftung ist die Förderung und die Pflege von Kulturwerten. Dies geschieht insbesondere durch die Sammlung von Dokumenten, Gegenständen und Lithografien sowie Durchführung oder Unterstützung von Ausstellungen und Veranstaltungen, die dem Andenken des Erfinders der Lithografie dienen.
3. Daneben wird ein Senefelder-Preis für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Lithografie und des Flachdrucks vergeben.
4. Einzelheiten über die Vergabe und die Höhe des Preises werden jeweils in Vergabebestimmungen festgelegt.

§ 3 Vermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Vermögen in Höhe von 51.129,19 Euro. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
2. Leistungen nach § 2 sind aus Erträgen des Vermögens oder Zuwendungen zu finanzieren. Nicht verbrauchte Erträge können später verwendet oder dem Vermögen zugeführt werden.

§ 4 Stiftungsorgane

Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstandene Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen.
2. Er wird auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden vom Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll der Stiftungsbeirat jeweils einen Vertreter
 - a) des Magistrats der Stadt Offenbach und der Landesregierung Hessen
 - b) der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
 - c) der Landeshochschule für Gestaltung in Offenbach (HfG)
 - d) der Druckmaschinenindustrie
 - e) der einschlägigen Fachverbände
 - f) der internationalen Druckindustrienach Möglichkeit berücksichtigen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt aus wichtigem Grund keine Wahl erfolgen können, bleibt der Vorstand bis zur erfolgten Neuwahl, längstens für 12 weitere Monate, im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.
5. Der Vorstand, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt, führt die laufenden Geschäfte. Zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung über die in § 2 genannten Aufgaben hinaus mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters, sofern die Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.
7. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Beschlussfassung über die Vergabebestimmungen für den Senefelder-Preis
 - b) Durchführung aller strategischen und operativen Geschäfte gemäß §2.
 - c) Anlage des Stiftungsvermögens

Der Vorstand kann sich dabei der Mitarbeit des Stiftungsbeirats und anderer fachlich geeigneter Personen bedienen.

8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden (s. §5 Abs, 5). Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ist ein Vorsitzender gewählt, entscheidet dieser bei Stimmengleichheit. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 12 und höchstens 25 Personen. Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung vom bestehenden Beirat für eine Amtszeit von 5 Jahren durch Mehrheitsbeschluss aufgenommen. Die Aufnahme kann entweder durch Beschluss des Beirats in einer seiner Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren vorgenommen werden, wobei hier die Mehrheit aller Beiratsmitglieder erforderlich ist. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit von Beiratsmitgliedern, die während dieser 5 Jahre bestellt werden, entspricht der Restzeit der laufenden Amtsperiode von 5 Jahren. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes erfolgt

immer im letzten Jahr seiner Amtsperiode. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt aus wichtigem Grund keine Wahl erfolgen können, bleibt der Beirat bis zur erfolgten Neuwahl, längstens für 12 weitere Monate, im Amt. Soweit Mitglieder des Beirats als Vertreter einer Institution entsandt werden, endet ihre Mitgliedschaft mit ihrer Funktion in dieser Institution.

2. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung eine Beiratssitzung einberuft. Die Einberufung hat mit einfachem Brief mit Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Tage nach Einlieferung bei der Post durch den Poststempel dokumentiert ist.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
5. Der Stiftungsbeirat ist unter anderem zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - d) Zustimmung zu Rechtsgeschäften gem. § 5. Absatz 6 der Stiftungsverfassung
 - e) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Satzung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

§ 7 Änderung der Verfassung, Aufhebung und Zusammenlegung

1. Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
2. Beschlüsse über die unter Ziffer 1 aufgeführten Aufgaben bedürfen der Mehrheit aller Beiratsmitglieder.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Diese richtet sich nach den einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 9 Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an das Haus der Stadtgeschichte (Senefelder-Sammlung) und das Klingspor-Museum (Museum für moderne Buch- und Schriftkunst) der Stadt Offenbach am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Offenbach am Main, 17. Oktober 2018

(Stiftungsurkunde vom 24. Juni 1997; geändert am 13. März 2013; geändert am 17. Oktober 2018)



Genehmigt
Darmstadt, den 31. 10. 2018
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Jg